

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Dora Heyenn, Norbert Hackbusch,
Kersten Artus, Elisabeth Baum, Dr. Joachim Bischoff, Wolfgang Joithe-von
Krosigk, Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

Betr.: Kommunales Wahlrecht für Alle

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich umgehend der Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes anzuschließen und sich im Bundesrat für die Einführung des Kommunalwahlrechts für alle rechtmäßig in der Bundesrepublik lebenden Migrantinnen und Migranten einzusetzen.

Begründung

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz beantragte am 4. September 2007 (BR-Drs. 623/07) die erneute Einbringung des schon 1997 im Bundesrat vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatenangehörige (BR-Drs. 515/97). Bereits am 4. Juli 2007 stellte die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag den Antrag, das kommunale Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einzuführen (BT-Drs. 16/5904). Am 10. Oktober legte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vor (BT-Drs. 16/6628). Und am 07. Februar 2008 stellte auch die Fraktion GAL in der Bürgerschaft ihren Antrag „Kommunales Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten“ (Drs. 18/7846), worin der Senat aufgefordert wurde sich im Bundesrat für eine Änderung des Grundgesetzes einzusetzen.

In seiner Sitzung zum „Zustand der Demokratie in Europa“ (abgehalten am 25. Juni in Straßburg) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen, alle Mitgliedstaaten dazu aufzurufen, dass „in der Absicht, die Integration und demokratische Teilhabe von Migranten in ganz Europa zu verbessern“, die „Hindernisse für eine demokratische Teilhabe beseitigt werden sollen, „durch ... Gewährung des Wahlrechts einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Regionalwahlen für Migranten nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren oder weniger“.

Mit dem Ziel, den Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu fördern, wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Bundesrepublik bereits im Jahr 1992 das kommunale Wahlrecht zugesprochen. Die Mehrheit der Staaten der Europäischen Union erkennt mittlerweile neben EU-Bürgerinnen und Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen leben gegenwärtig 4,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, die keinerlei Recht auf politische Mitwirkung bei Kommunalwahlen haben – und das, obwohl sie Ende 2006 durchschnittlich bereits mehr als 17 Jahre in diesem Land lebten.

Das Grundprinzip der Demokratie besteht darin, dass alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, mittelbar oder unmittelbar Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die

andauernde Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen von demokratischen Entscheidungsprozessen bedeutet einen Verstoß gegen dieses Prinzip. Die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf politischer Mitwirkungsrechte; das kommunale Wahlrecht ist für diese Menschen ein wichtiger Schritt zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In diesem Sinne ist es ein Gebot der Demokratie und der Förderung der Integration in der Gesellschaft, dass auch die Bundesrepublik Deutschland die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige beschließt.

Der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum kommunalen Wahlrecht (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) festgestellt, dass dahingehende Änderungen des Grundgesetzes zur Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts in Einklang mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes möglich sind.

Auch aus demokratiethoretischen Gründen ist eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes geboten, wird mit der geforderten Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatenangehörige doch dem demokratischen Grundsatz entsprochen, dass niemand für eine längere Zeit von politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden darf. Zugleich wird auch die verfassungsrechtlich fragwürdige Ungleichbehandlung von Drittstaatenangehörigen gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufgehoben.